

Satzung (vom 07.03.2013)

Erfurter Kammerchor e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Erfurter Kammerchor e.V.

Sitz des Vereins ist Erfurt.

Er ist in das Vereinsregister der Stadt Erfurt unter dem Aktenzeichen VR 477 seit dem 25.03.1991 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs.

Ziel ist die Erarbeitung von geistlicher und weltlicher Chormusik und die

Durchführung kultureller Veranstaltungen und Konzerte.

Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verein materiell, ideell oder anderweitig unterstützen.

§ 5 Eintritt

Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt.

Für singende Mitglieder entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft, nachdem ein erfolgreicher Eignungstest durch den Chorleiter absolviert wurde. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Singende Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Neben dem Mitgliederbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der einfache Jahresbetrag sein.

§ 7 Chorleiter

Der Chorleiter ist kein Mitglied des Vereins.
Ihm obliegt ausschließlich die künstlerische Leitung des Chores.
Er wird vom Vorstand berufen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

Alle singenden Mitglieder sind zu regelmäßiger Teilnahme an den Chorproben und Auftritten verpflichtet.
Die Nichtteilnahme an einer Chorprobe ist möglichst vorher mitzuteilen. Eine längere Freistellung von den Proben erfolgt durch Absprache mit der Chorleitung.
Über Auftritte sind die Chormitglieder rechtzeitig zu informieren.
Die Teilnahme an Auftritten ist nach erfolgter Zusage für das Chormitglied verbindlich. Nachträgliche andere Entscheidungen bedürfen der Absprache mit dem Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Der Ausschluss ist in folgenden Fällen zulässig:
a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
b) auf Vorschlag des Vorstandes und/oder des Chorleiters durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
In allen Fällen des Ausscheidens werden eventuell schon eingezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Zum Lösen gewisser Aufgaben können Vereinsmitglieder über längere Zeit verantwortlich sein (z.B. Notendienst, Chorchronik, Vorbereitung von Konzertreisen).

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Abweichend davon können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über diese Zahlungen trifft die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für die laufenden Aufgaben des Vereins verantwortlich und verwaltet dessen Vermögen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über alle Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten.

Der Vorstand handelt mit dem Chorleiter das zu zahlende Honorar aus und informiert den Chor darüber.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Jahreskassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern nach § 4
- f) Erhebung von Umlagen
- g) Beschluss und Änderung von Ordnungen
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich (d.h. auch per E-Mail) unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Jedes volljährige Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Stimmen müssen persönlich abgegeben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterschreiben.

Einsichtnahme in das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zu ermöglichen, die dieses verlangen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht diese Daten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 14 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss benötigt eine Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Louise-Mücke-Stiftung, Regierungsstraße 52/53, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder in Zukunft ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so tritt bis zur Satzungsänderung an deren Stelle eine Übergangsbestimmung, die den Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung weitestgehend erfüllt.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2013 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

